

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Pilsting

(Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung – KitaBS)

Die Markt Pilsting erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung
- § 2 Bestehende Einrichtungen
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Verwaltung
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Vorübergehende Schließung
- § 7 Elternbeirat
- § 8 Haftung

II. Benutzungsregelungen

- § 9 Aufsicht und Versicherung
- § 10 Öffnungs- und Schließzeiten
- § 11 Aufnahme
- § 12 Mitteilungspflichten
- § 13 Datenschutz
- § 14 Erkrankung des Kindes
- § 15 Arzneimittelgabe
- § 16 Austritt/Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- § 17 Ausschluss

III. Schlussvorschriften

- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Der Markt Pilsting betreibt und unterhält seine Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung, um die frühkindliche und kindliche Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII – und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – zu fördern.
- (2) Kindertageseinrichtung des Marktes Pilsting ist „das Haus der kleinen Frösche“ in der Lindenstraße 3 in 94413 Pilsting
- (3) Der Markt Pilsting stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung erforderliche Personal zur Verfügung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung des Marktes Pilsting werden durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der AVBayKiBiG gewährleistet.
- (4) Mit dem Betrieb der gemeindlichen Kindertageseinrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

§ 2 Gemeindliche Kindertageseinrichtung

Der Markt Pilsting betreibt die Kindertageseinrichtung „Haus der kleinen Frösche“ in der Lindenstraße 3 in 94431 Pilsting

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

In die Kindertageseinrichtung Pilsting werden in der Regel Kinder ab 12 Monaten bis zum Schuleintritt aufgenommen.

§ 4 Verwaltung

Die Kindertageseinrichtung wird vom Markt Pilsting verwaltet.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung des Marktes Pilsting (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) geregelt.

§ 6 Vorübergehende Schließung

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann der Markt Pilsting zusätzlich zu den Schließzeiten gem. § 10 dieser Satzung die Kindertageseinrichtung vorübergehend ganz oder teilweise schließen.

§ 7 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung werden Elternbeiräte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildet.

§ 8 Haftung

- (1) Der Markt Pilsting haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Pilsting für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Pilsting zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Pilsting nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Der Markt Pilsting haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern in die Kindertageseinrichtung eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher, Spielsachen).
- (4) Der Markt Pilsting haftet des Weiteren nicht für Schäden, die von den Benutzern der Kindertageseinrichtung Dritten zugefügt werden.

II. Benutzungsregelungen

§ 9 Aufsicht und Versicherung

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung verantwortlich für die angemeldeten Kinder, „Schnupperkinder“ und Besuchskinder, deren Aufenthalt mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abgesprochen wurde. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab. In der Kindertageseinrichtung beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind innerhalb der regulären Öffnungszeiten in die Obhut eines pädagogisch Mitarbeitenden kommt. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind

einer abholberechtigten Person übergeben wird. Bei Festen, Feiern und Aktionen der Kindertageseinrichtung, an der Personensorgeberechtigte teilnehmen, sind diese zur Aufsicht über ihr Kind verpflichtet.

- (2) Das zu betreuende Kind wird bei der Abholung nur der personensorgeberechtigten Person oder den auf der Anmeldung benannten Personen übergeben. Diese haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und zurück, sowie in der Tageseinrichtung selbst, und während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks ist das Kind gegen Unfall gesetzlich versichert. Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 10 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist in der Regel montags bis freitags jeweils von 7:00 Uhr bzw. bis 16:30 Uhr geöffnet.
- (2) Während des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) ist die Kindertageseinrichtung in der Regel an maximal 26 Tagen geschlossen (Schließtage). Für Teamfortbildungen kann die Einrichtung zusätzlich bis zu maximal 4 Tagen im Kalenderjahr geschlossen werden.

§ 11 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung des/der Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung. Steht das Personensorgerecht beiden Elternteilen zu (gemeinsame elterliche Sorge), ist die Anmeldung von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Anmeldungen von Kindern vor ihrer Geburt werden nicht akzeptiert.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung des Marktes Pilsting (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung- KitaGebS) in der jeweils gültigen Fassung an. Im Anmeldungs- bzw. Ummeldungsbogen werden die Betreuungszeiten sowie bei Bedarf die Inanspruchnahme eines warmen Mittagessens festgelegt.
- (4) In der Regel stehen freie Plätze in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Kindern zur Verfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Marktes Pilsting haben. Wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aufgenommen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des Marktes Pilsting haben.

- (5) Kinder ab einem Jahr dürfen nur mit einem ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der gemeindlichen Einrichtung betreut werden. Der Nachweis muss vor der Aufnahme in die Einrichtung der Einrichtungsleitung vorgelegt werden. Liegt dieser nicht rechtzeitig vor, darf das Kind nicht in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.
- (6) Bei der Anmeldung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

§ 12 Mitteilungspflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Markt Pilsting zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) folgende Daten mitzuteilen:
 1. Name und Vorname des Kindes
 2. Geburtsdatum des Kindes
 3. Geschlecht des Kindes
 4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
 6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen bei den Nummern 1 bis 7, insbesondere auch der Wegzug aus dem Gemeindegebiet, sind dem Markt Pilsting unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie gemäß den nationalen Datenschutzvorschriften der §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des BayKiBiG.
- (2) Dem Markt Pilsting ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 14 Erkrankung des Kindes

- (1) Jede Erkrankung eines Kindes ist der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

- (2) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken), verlaust ist oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung von den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, die nicht unter Abs. 2 fällt, dürfen die gemeindliche Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Leitung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch im Zweifelsfall von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 15 Arzneimittelgabe

Arzneimittel werden vom pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht an die Kinder verabreicht. In besonderen Ausnahmefällen können Arzneimittel durch die Kindertageseinrichtung gegeben werden, wenn

- bei chronischen Erkrankungen
 - die Arzneimittelgabe medizinisch notwendig ist,
 - die Arzneimittelgabe aufgrund eines festen Einnahmezeitpunkts organisatorisch nicht von den Personensorgeberechtigten übernommen werden kann,
 - eine schriftliche Verordnung des Arztes mit Zeit, Dauer und Dosierung des Arzneimittels vorliegt, und
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, in der die Verabreichung des Arzneimittels auf das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung delegiert wird,
- bei medizinischen Notfällen (z.B. Asthma, Epilepsie, Allergien)
 - eine schriftliche Verordnung des Arztes vorliegt, aus der hervorgeht, bei welchen Symptomen welches Arzneimittel in welcher Dosierung in welcher Art und Weise verabreicht werden soll, und
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, in der die Verabreichung des Arzneimittels auf das Personal der Kindertageseinrichtung delegiert wird, und
- die Arzneimittelgabe zum Wohl des Kindes dringend erforderlich und vom Personal der Kindertageseinrichtung leistbar ist.

Jede Arzneimittelgabe wird von der Kindertageseinrichtung schriftlich dokumentiert.

§ 16 Austritt/Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Anmeldung/Ummeldung der Betreuungszeiten eines Kindes gilt für das ganze Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, solange keine schriftliche Abmeldung/Ummeldung für die jeweilige Betreuungsform vorliegt. Im laufenden Betreuungsjahr kann nur aus wichtigem Grund eine Ab- oder Ummeldung bis spätestens einen Monat für den 1. des Folgemonats erfolgen. Bei Abmeldung und Ummeldung während des laufenden Betreuungsjahres ist der Änderungsgrund anzugeben. Nach dem 01. Juni ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich.

§ 17 Ausschluss

- (1) Der Markt Pilsting kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten oder des Kindes die Zusammenarbeit aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr möglich ist,
 - b) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als drei Wochen unentschuldiget gefehlt hat, oder
 - c) die Personensorgeberechtigten/der Personensorgeberechtigte mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für mindestens zwei Monate im Rückstand sind/ist.
- (2) Außerdem kann der Markt Pilsting aus wichtigen Gründen Kinder von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausschließen, insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten/der Personensorgeberechtigte mit der Zahlung der Gebühr für die Mittagsverpflegung für mindestens zwei Monate im Rückstand sind/ist.
- (3) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn die in § 14 Abs. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind, wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.
- (4) Über den Ausschluss des Kindes entscheidet der Markt Pilsting. Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt durch Bescheid des Marktes Pilsting und gilt als Abmeldung.
- (5) Ein Ausschluss nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende des Monats. In begründeten Fällen und in den Fällen des Absatzes 3 ist ein fristloser Ausschluss möglich.

III. Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pilsting, 26.01.2021

Martin Hiergeist
Erster Bürgermeister